

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Brosz, Musiol und FreundInnen

zum Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (471 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz geändert wird (538 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (471 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz
geändert wird (538 d.B.) in der Fassung des Berichtes des Verfassungsausschusses
(538 d.B.) wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 1 lautet:

1. Dem § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bundeskanzler ist zum Zwecke der parlamentarischen Kontrolle gemäß Art
52 Abs 1 B-VG befugt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des
Bundeskommunikationssenates zu unterrichten.“

Die Ziffer 2 lautet:

2. In § 6 wird nach Abs. 3 als neuer Abs. 3a eingefügt:

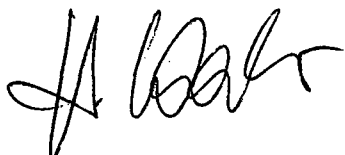
„(3a) Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist zum Zwecke
der parlamentarischen Kontrolle gemäß Art 52 Abs 1 B-VG befugt, sich über alle
Gegenstände der Geschäftsführung der Telekom-Control-Kommission, des
Postsenats der Telekom-Control-Kommission sowie der Post-Control-Kommission zu
unterrichten.“

Begründung

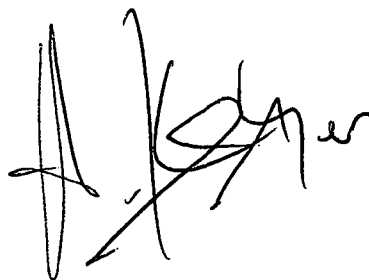
Mit dem Abänderungsantrag soll das Unterrichtsrecht des Ressortchefs/Ressortchefin gegenüber den weisungsfreien Organen ausschließlich in den Dienst der parlamentarischen Kontrolle gestellt werden (siehe die Ergänzung jeweils „zum Zwecke der parlamentarischen Kontrolle gemäß Art 52 Abs 1 B-VG“). Ein unbegrenztes Unterrichtsrecht würde nämlich der Unabhängigkeit der betreffenden Organe zuwiderlaufen. Die parlamentarische Kontrolle nach Art 52 Abs 1 B-VG in der Ausgestaltung der Geschäftsordnung des Nationalrats einerseits und des Bundesrats andererseits erfolgt in Form schriftlicher Anfragen, welche der Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese Transparenz gewährleistet, dass es nicht zu einer missbräuchlichen Verwendung dieses Unterrichtsrechts in Richtung Beeinflussung der Entscheidungsfindung im Einzelfall kommt. Im übrigen ist auch auf

die direkten Möglichkeiten der demokratischen Kontrolle durch die Ausschüsse des Nationalrats und des Bundesrates nach Art 52 Abs 1a B-VG zu verweisen.

Eine solche Einschränkung steht im Einklang mit Art 20 Abs 2 B-VG, denn auch die Unterrichtungspflicht muss dem jeweiligen weisungsfreien Organ angemessen sein. Schon der Textvorschlag Kostelka im Österreich-Konvent zu Art 20 B-VG (Bericht des Österreich-Konvents, Teil 4A, S 210) sah die Aufsichts- und Informationsrechte im Dienste der demokratischen Kontrolle.



Zil



rum 12

